

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2009 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV NRW S. 644).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art - werden diese zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereit gehalten.

Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Kanalisationsplan durchgeführt.

**I. Textliche Festsetzungen**

- 1. Reine Wohngebiete (WR)**  
(§ 3 i.V.m. § 1 BauNVO)  
Zulässig sind nur Wohngebäude.
- 2. Höhe baulicher Anlagen**  
(§ 16 und § 18 BauNVO)  
2.1 Im Bereich des Baugebietes WR 1 wird die zulässige maximale Firsthöhe auf 44,5 m ü. NN und die zulässige maximale Wandhöhe auf 38,9 m ü. NN festgesetzt.  
2.2 Im Bereich des Baugebietes WR 2 wird die zulässige maximale Firsthöhe auf 44,5 m ü. NN und die zulässige maximale Wandhöhe auf 39,1 m ü. NN festgesetzt.

- 3. Grundflächenzahl**  
(§ 19 BauNVO)  
In dem Baugebiet WR 1 darf die zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.
- 4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
Innerhalb des Baugebietes WR 1 sind in Einzelhäusern maximal 2 Wohnungen je Gebäude und in Doppelhäusern maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig.

- 5. Stellplätze und Garagen**  
(§ 12 BauNVO)  
5.1 Innerhalb des Baugebietes WR 1 sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- 6. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
6.1 Die mit GFL bezeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht für Notfall- und Rettungsdienste und einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und der Anlieger zu belasten.

- 7. Ausschluss luftverunreinigender Stoffe**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)  
In Feuerungsstätten ist die Verwendung von Kohle und stückigem Holz zu Heizwecken nicht zulässig.
- 8. Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB)  
8.1 Im zeichnerisch festgesetzten Bereich ist eine Lärmschutzwand zu errichten, deren Oberkante den in m ü. NN festgesetzten Höhenpunkten entspricht. Die Lärmschutzwand muss Anforderungen der ZTV-L 96 (Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausgabe 2006, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, zu beziehen bei: der FGSV Verlag GmbH, Köln) entsprechen und hinsichtlich ihrer akustischen Eigenschaften eine Schalldämmung DLR ≥ 24 dB und eine Schallschuttwand DLR ≥ 8 dB aufweisen.

- 8.2** In den durch Schrägschraffur (///) und durch Kreuzschraffur (XXX) gekennzeichneten Abschnitten (L 1 bis L 43) der Baugrenzen ist im Dachgeschoss, für die nach außen abschließenden Dach- und Giebelflächen von Aufenthaltsräumen, ein erforderliches, resultierendes Schalldämmmaß von erl. R<sub>w, res</sub> ≥ 25 dB einzuhalten (Lärmpegelbereich III).
- 8.3** In den durch Kreuzschraffur (XXX) gekennzeichneten Abschnitten (L 9 bis L 10, L 34 bis L 35, L 38 bis L 39, L 42 bis L 43) der Baugrenzen ist zusätzlich im Erdgeschoss, an den Fassadenflächen von Aufenthaltsräumen, ein erforderliches, resultierendes Schalldämmmaß von erl. R<sub>w, res</sub> ≥ 25 dB einzuhalten (Lärmpegelbereich III).
- 8.4** Es können Ausnahmen von den Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch staatlich anerkannte Sachverständige für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichen.

- 9. Aufschleibend bedimte Festsetzung**  
(§ 9 Abs. 2 BauGB)  
Die Wohnnutzung im Baugebiet WR 1 ist erst dann zulässig, wenn die im Plangebiet festgesetzte Lärmschutzwand entlang der Lütticher Straße errichtet ist.
- 10. Höhenfestsetzung der Gartenflächen**  
(§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 86 BauO NRW)  
Die Geländehöhe der Vorgartenflächen (Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie bzw. Verkehrsfläche und vorderer Baugrenze) ist durchgängig dem Niveau der jeweils angrenzenden, öffentlichen oder privaten Straßenflächen anzugleichen.

- 10.2** Zwischen den rückwärtigen Baufuchten (Baugrenzen) und der nordwestlichen bzw. der südöstlichen Plangebietsgrenze ist durchgängig die Höhenlage des natürlichen Geländeprofiles einzuhalten.
- 11. Bepflanzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und § 86 BauO NRW)  
11.1 Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen  
Mindestens 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die übrigen Vegetationsflächen sind mit standortgerechten Rasen-, Stauden- und Bodendeckerpflanzen strukturreich zu begrünen.  
Bei Grundstücksparzellen > 300 qm ist je 300 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbau im Ordnung (Stammumfang 18 - 20 cm, gemessen in einem Meter Höhe vom Fußpunkt) zu pflanzen. Anstelle des Laubbaumes kann auch ein standortgerechter Obstbaum - Hochstamm (Stammumfang 16 - 18 cm, gemessen in einem Meter Höhe vom Fußpunkt) gepflanzt werden.  
Stellplätze und deren Zufahrten sowie Garagenzufahrten sind so zu gestalten, dass sie über einen begrüntem Anteil von mindestens 30% verfügen.  
Befestigte Geh- und Fahrflächen dürfen insgesamt 30 % der Vorgartenfläche (Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie bzw. Verkehrsfläche und vorderer Baugrenze) nicht überschreiten.

- 11.2 Dachbegrünung**  
Dächer von Garagen und überdachten, nicht allseitig umschlossenen Stellplätzen (Carports) sind, abgesehen von den Flächen, die für den Brandschutz vorgesehen sind, extensiv zu begrünen. Die Substratstärke muss mindestens 10 cm betragen und ist bei der Deckendimensionierung zu beachten. Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie, Ausgabe 2006, entsprechen (siehe Punkt Hinweise).

- 11.3 Einfriedungen**  
Die Einfriedungen von Vorgärten (Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie bzw. Verkehrsfläche und vorderer Baugrenze) an den Grenzen zur öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche an der Hauszugangsseite und zu seitlichen Nachbargrundstücken sind bis zu einer Höhe von 1,0 m (3 - 4 Pflanzen je laufender Meter) nur als standortgerechte Heckpflanzungen oder Zaun-/Heckenkombination zulässig.  
Auf den zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an der Lotharstraße, parallel zur GFL-Fläche und entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze sind Einfriedungen mit standortgerechten Heckpflanzungen mit einer Höhe von 1,2 m bis 1,5 m (3 - 4 Pflanzen je laufender Meter) oder Zaun-/Heckenkombinationen lückig anzulegen.

- 11.4 Bepflanzungen im Bereich der Lärmschutzwand**  
Die im Plan eingetragene Lärmschutzwand ist beidseitig mit Kletter- und Rankgewächsen zu begrünen (Abstand der Kletterpflanzen 2,0 m). Die zwischen der Verkehrsfläche der Lütticher Straße und der Lärmschutzwand liegende Verkehrsfläche (Verkehrsbegleitgrün) ist als Extensivrasen herzustellen.

Die nördlich der Lärmschutzwand liegende Verkehrsfläche (Verkehrsbegleitgrün) ist zu maximal 50 % mit standortgerechten Gehölzen zu begrünen. Von der Bepflanzung ausgenommen sind die zeichnerisch dargestellten Schutzstreifen.

- 11.5** Die Arten der gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 11 festgesetzten Pflanzungen sind dem Gröndnungsplan zum Bebauungsplan zu entnehmen.
- 11.6** Die gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 11 festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

- 12. Örtliche Bauvorschriften**  
(§ 84 BauO NRW)  
12.1 Untergeordnete Gebäudeanteile und Nebenanlagen können die vorgeschriebene Dachneigung unterschreiten oder mit einem Flachdach ausgebildet werden.  
12.2 Für Garagen und überdachte, nicht allseitig umschlossene Stellplätze (Carports) sind nur Flach- und Pultdächer mit einer Dachneigung von maximal 10 Grad zulässig.
- 12.3** Die Summe der Breite aller Gauben einer Dachfläche ist nur bis zu einer Gesamtbreite von 50 % der Traufbreite des jeweiligen Gebäudes zulässig. Dabei darf die Breite einer einzelnen Gaube ein Maß von 5,0 m nicht überschreiten. In der zweiten Dachgeschossebene (Spitzboden) sind Dachgauben nicht zulässig.

**II. Nachrichtliche Übernahmen**  
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 1. Wasserschutzzone**  
Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Lörich der Stadtwerke Düsseldorf AG. Die entsprechende Wasserschutzzoneverordnung ist zu berücksichtigen.
- 2. Luftverkehr**  
Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf International. Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes unterliegen den nicht aus § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung vom 27.03.1999 (BGBl. I, S. 330) ergebenden Beschränkungen. Sofern Bauwerke, einschließlich Antennen, Bauhilfsanlagen, Kräne o.ä. eine Höhe von 80,0 m ü. NN überschreiten, ist vor Baubeginn eine luftrechtliche Zustimmung bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzuholen.

**III. Kennzeichnungen**  
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

- 1. Altablagerung**  
Der Bereich der Altablagerung mit der Katasternummer AA 160 ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet.

**IV. Hinweise**

- 1. Dachbegrünung**  
Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate für die Dachbegrünung der Festsetzung 11.2 ist gemäß der „FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“, Ausgabe 2006, auszuführen. (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn).
- 2. Archäologische Bodenfunde**  
Bzgl. des Verhaltens bei der unerwarteten Entdeckung von Bodendenkmälern wird auf die §§ 16 bis 18 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen. Die Erdarbeiten sind dabei einzustellen und die zuständigen Denkmalschutzbehörden zu verständigen, die über die weitere Vorgehensweise entscheiden.

- 3. Kampfmittel**  
Es ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet Kampfmittel (Blindgänger) aus dem II. Weltkrieg vorgefunden werden können. Erdarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten sofort einzustellen und umgehend die Feuerwehr unter der Rufnummer 112 zu benachrichtigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, größeren Bohrungen etc., ist grundsätzlich eine Sicherheitsdeklaration durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dem Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) zu entnehmen.

- 4. Leitungsstrasse**  
Durch das Plangebiet verläuft ein Mischwasser-Hauptsammler des Stadteinwässerungsbetriebs. Eine Schutzstrasse mit einer Breite von 5,0 m ist zu beachten. Für die Gestaltung des Kreuzungspunktes der Hauptammleiterstrasse mit der Lärmschutzwand sind die Auflagen des Stadteinwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten.
- 5. Rückstauhöhe**  
Im Bereich des Plangebietes liegt ein lokaler Tiefpunkt des Entwässerungssystems. Als maßgebende Rückstauhöhe gilt die Straßenoberkante im Anschlussbereich zur Lotharstraße. Damit ist in den Verkehrsflächen des Plangebietes eine Rückstauhöhe und somit eine Straßenmindesthöhe von 33,58 m ü. NN einzuhalten. Diese Ordinate darf an keiner Stelle unterschritten werden.

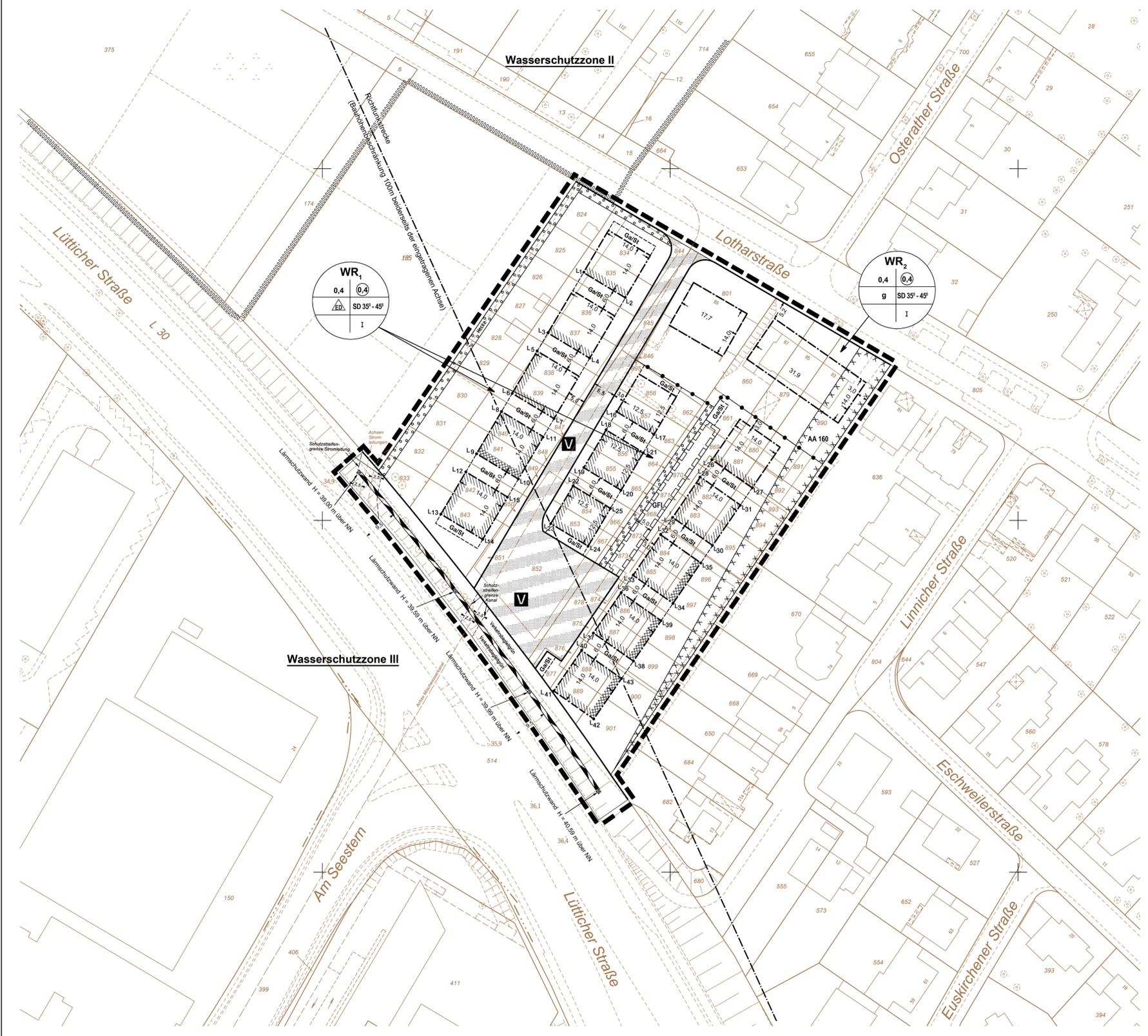
- 6. Löschwasserversorgung**  
Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung ist im Rahmen der Erschließungsplanung sicherzustellen.
- V. Bisher gültiges Planungsrecht (räumliche Überlagerung durch neues Planungsrecht)**  
(§ 1 Abs. 8 BauGB)  
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind in seinem Geltungsbereich die bisher gültigen Bebauungspläne (Fluchtlinien- oder Durchführungspläne) oder Teile von Bebauungsplänen durch neues Planungsrecht überlagert. Betroffen sind die Bebauungspläne Nr. 5179/05 und 5179/08.

- 11.1 Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen**  
Mindestens 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die übrigen Vegetationsflächen sind mit standortgerechten Rasen-, Stauden- und Bodendeckerpflanzen strukturreich zu begrünen.  
Bei Grundstücksparzellen > 300 qm ist je 300 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbau im Ordnung (Stammumfang 18 - 20 cm, gemessen in einem Meter Höhe vom Fußpunkt) zu pflanzen. Anstelle des Laubbaumes kann auch ein standortgerechter Obstbaum - Hochstamm (Stammumfang 16 - 18 cm, gemessen in einem Meter Höhe vom Fußpunkt) gepflanzt werden.

- 11.2 Dachbegrünung**  
Dächer von Garagen und überdachten, nicht allseitig umschlossenen Stellplätzen (Carports) sind, abgesehen von den Flächen, die für den Brandschutz vorgesehen sind, extensiv zu begrünen. Die Substratstärke muss mindestens 10 cm betragen und ist bei der Deckendimensionierung zu beachten. Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie, Ausgabe 2006, entsprechen (siehe Punkt Hinweise).

- 11.3 Einfriedungen**  
Die Einfriedungen von Vorgärten (Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie bzw. Verkehrsfläche und vorderer Baugrenze) an den Grenzen zur öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche an der Hauszugangsseite und zu seitlichen Nachbargrundstücken sind bis zu einer Höhe von 1,0 m (3 - 4 Pflanzen je laufender Meter) nur als standortgerechte Heckpflanzungen oder Zaun-/Heckenkombination zulässig.  
Auf den zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an der Lotharstraße, parallel zur GFL-Fläche und entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze sind Einfriedungen mit standortgerechten Heckpflanzungen mit einer Höhe von 1,2 m bis 1,5 m (3 - 4 Pflanzen je laufender Meter) oder Zaun-/Heckenkombinationen lückig anzulegen.

- 11.4 Bepflanzungen im Bereich der Lärmschutzwand**  
Die im Plan eingetragene Lärmschutzwand ist beidseitig mit Kletter- und Rankgewächsen zu begrünen (Abstand der Kletterpflanzen 2,0 m). Die zwischen der Verkehrsfläche der Lütticher Straße und der Lärmschutzwand liegende Verkehrsfläche (Verkehrsbegleitgrün) ist als Extensivrasen herzustellen.



PLANUNTERLAGE: Stadtgrundkarte und Angaben aus dem Kataster Stand der Planunterlagen: März 2012	BEGRENZUNGSLINIEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAUL. NUTZUNG	BAUWEISE	SONSTIGES		
<p>Kontingenz (Stadtgrenze) ———</p> <p>Gemarkungsgrenze ———</p> <p>Flurgrenze ———</p> <p>Flurstücksgrenze ———</p> <p>Gebäudegrenze ———</p> <p>Mauer, Zaun, Bordkante usw. ———</p> <p>Bundesstraße mit Nummer B 226</p> <p>Landstraße mit Nummer L 228</p> <p>Kreisstraße mit Nummer K 7</p>	<p>Wohngebiet mit Zahl der Vollgeschosse und Hausnummer</p> <p>Wirtschafts- und Industriegebiete</p> <p>Garage</p> <p>Arkade, Durchfahrt, offene Halle</p> <p>Baum</p> <p>Artlich gemessene Höhe in Meter über NN</p>	<p>Kleinsiedlungsgebiet</p> <p>reines Wohngebiet</p> <p>Baugrenze</p> <p>Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen</p> <p>Dorfgebiet</p> <p>Mischgebiet</p> <p>Kerngebiet</p> <p>Gewerbegebiet</p> <p>Industriegebiet</p> <p>Sondergebiet</p>	<p>gemäß Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132)</p> <p>WR Grundflächenzahl z.B. 0,4</p> <p>WR Geschosflächenzahl z.B. 0,0</p> <p>WA Baumassenzahl z.B. 0,2</p> <p>WB Zahl der Vollgeschosse</p> <p>MD Höchstgrenze z.B. III</p> <p>MI zwingend z.B. III</p> <p>ME Gebäudehöhe maximal</p> <p>MK Gebäudefläche maximal</p> <p>GI Wandhöhe zwingend</p> <p>SO (bezogen auf NN)</p>	<p>offene Bauweise</p> <p>geschlossene Bauweise</p> <p>abweichende Bauweise</p> <p>nur Doppelhäuser zulässig</p> <p>nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>nur Hausgruppen zulässig</p>	<p>Flächen für oberirdische Garagen (Ga) oder Stellplätze (St)</p> <p>Zufahrten, Rampen entsprechend der jeweiligen Beschriftung</p> <p>Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich</p> <p>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen</p> <p>Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind</p> <p>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entsprechend dem Gröndnungsplan</p> <p>Gebäudefronten mit Lärmschutz gemäß Nr. 8.2 der textlichen Festsetzung 11.2.3, z.B. Nummerierung einzelner Gebäudeschnitte</p>		
<p>Angefertigt: Düsseldorf, den</p> <p>Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag</p>	<p>Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>61/12 - B - Düsseldorf, den</p> <p>Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag</p>	<p>Die aufgrund des Beschlusses des Ratsausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am nach § 3 (1) BauGB durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am</p> <p>61/12 - B - Düsseldorf, den</p> <p>Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag</p>	<p>Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.</p> <p>61/12 - B - Düsseldorf, den</p> <p>Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag</p>	<p>Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. vom bis einschließlich aufgrund der roten Änderungen und Ergänzungen öffentlich ausgearbeitet.</p> <p>61/12 - B - Düsseldorf, den</p> <p>Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag</p>	<p>Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (3) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. vom bis einschließlich aufgrund der roten Änderungen und Ergänzungen öffentlich ausgearbeitet.</p> <p>61/12 - B - Düsseldorf, den</p> <p>Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag</p>	<p>Der Rat der Stadt hat diesen Plan einschließlich der Änderungen und Ergänzungen gemäß § 10 (1) BauGB heute als Satzungsbeschluss beschlossen.</p> <p>61/12 - B - Düsseldorf, den</p> <p>Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag</p>	<p>Der Beschluss des Rates vom und die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung sind im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. vom gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht worden.</p> <p>61/12 - B - Düsseldorf, den</p> <p>Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag</p>

Landeshauptstadt Düsseldorf

# Bebauungsplan

## Nr. 5179/011

### Südwestlich Lotharstraße

Maßstab 1 : 500